

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bocholt zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bocholt vom 19.05.2021,
in Kraft getreten am 01.06.2021**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622), und des § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeshundegesetz (LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV. NRW. 2002 S. 656), in Kraft getreten am 1. Januar 2003, wird von der Stadt Bocholt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt vom 19.05.2021 für das Gebiet der Stadt Bocholt folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Aufstellung von Wohnwagen, Zelten u. ä.
- § 8 Einfriedigungen
- § 9 Kinder- und Jugendspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Brauchtumsfeuer
- § 14 Lagerung von Materialien, Unrat, Schädlingsbekämpfung
- § 15 Schneeüberhänge und Eiszapfen
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen, Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Tische, Grillplätze, Abfallsammelvorrichtungen, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 3. Wasserbecken, Brunnen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Anpflanzungen im Verkehrsraum, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Straßen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Straßenpapierkörbe, öffentliche Wertstoffsammelbehälter und andere

3. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen zu lagern oder zu übernachten;
5. in aggressiver Weise oder unter Zuhilfenahme von Kindern auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen zu betteln (z. B. unmittelbares Einwirken auf Personen durch „in den Weg stellen“ oder Anfassen, Aufnötigen von Waren wie z.B. Rosen oder Zeitschriften, organisiertes oder bandenmäßiges Betteln);
6. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen die Notdurft zu verrichten;
7. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen und/oder zur Abhaltung von Trinkgelagen zu verweilen;
8. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen offene Feuerstellen anzulegen;
9. in den Anlagen Veranstaltungen durchzuführen und/oder gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, falls hierfür keine ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt wurde;
10. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
11. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
12. in Gewässern, die in Parkanlagen liegen, zu baden oder Wassersport auszuüben. Verboten ist dort außerdem das Ausüben von Eissport, insbesondere Schlittschuhlaufen.
13. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Reparaturen an Kraftfahrzeugen durchzuführen, ausgenommen in unabweisbaren Notfällen;
14. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
15. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken, herauszunehmen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
16. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.
- (4) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt oder der Stadtmarketing Gesellschaft Bocholt GmbH genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass diese anderen Personen nicht belästigen, gefährden oder schädigen können. Dies gilt auch für Sachen.
- (2) Für Hunde gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes.

Darüber hinaus gilt eine Anleinplicht für alle Hunde explizit auch für die in Anlage 1 aufgeführten städtischen Anlagen. Ausgenommen von der Anleinplicht sind gesondert ausgewiesene Hundeauslaufbereiche. Die Nutzung der Hundeauslaufbereiche ist nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig. Die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausübung des

Gemeingebrauchs am Aa-See in Bocholt, der Friedhofssatzung und anderer Rechtsvorschriften (Jagd- und Forstgesetze sowie landschaftsrechtliche Regelungen) bleiben unberührt.

- (3) Das Mitführen von Hunden auf Kinder- und Jugendspielplätzen mit Ausnahme von Blindenführhunden ist untersagt.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich schadlos zu beseitigen.
- (5) Wildlebende Tauben und Wassergeflügel dürfen nicht gefüttert werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummi, Aschenbecherentleerung, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - 3. das Waschen, Spülen oder sonstige Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 - 4. die Durchführung von Reparaturen an Kraftfahrzeugen, ausgenommen in unabweisbaren Notfällen;
 - 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Fachbereich Öffentliche Ordnung - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Wer öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lässt, muss unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Wer aus einem Geschäftslokal durch ein Fenster oder von einer Theke aus unmittelbar Speisen oder Getränke ausgibt, hat Abfallbehälter vor seiner Verkaufsstelle gut sichtbar aufzustellen. Anzahl und Größe richten sich nach dem Umfang des voraussichtlich anfallenden Abfalls. Die Abfälle sind bei Bedarf und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m, spätestens täglich nach Verkaufsschluss, einzusammeln und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Abweichende Einzelvereinbarungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Aufstellung von Wohnwagen, Zelten u. ä.

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen und anderen beweglichen Unterkünften in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Einfriedigungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden oder behindern; insbesondere dürfen Stacheldraht und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) Hecken und ähnliche Einfriedigungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwegen bis zur Höhe von mindestens 3 m mit der Grundstücksgrenze abschließen. Über Fahrbahnen muss eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m verbleiben.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedigungen und Bänke im Straßenbereich und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten sind,

solange sie abfärben, durch auffallende Hinweise kenntlich zu machen. Die Pflicht der Kenntlichmachung obliegt dem Auftraggeber der Anstricharbeiten. Dieser kann sie auf den Auftragnehmer übertragen.

§ 9

Kinder- und Jugendspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Spielplätze, die dem Spiel von Jugendlichen über 14 Jahre gewidmet sind (Jugendspielplätze wie z. B. Bolz- und Streetballplätze) dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrrädern, ist nicht gestattet.
- (5) Der Aufenthalt auf den Kinder- und Jugendspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Bolz- und Streetballplätze dürfen nur bis 20.00 Uhr benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Nutzungszeit zugelassen ist.
- (6) Auf Kinder- und Jugendspielplätzen ist der Konsum von Alkohol und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen untersagt.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem

Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind werden gem.§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 03.00 Uhr,
2. anlässlich der Bocholter Kirmes am 3. Wochenende im Oktober von Freitag bis Montag jeweils bis 3 Uhr.

§ 13

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte

Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich ist, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben erhalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n)
2. Alter der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
5. Umfang des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf)

(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschl. Schalbretter, behandelte Paletten etc.) und sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet oder muss zuvor umgeschichtet werden, um Tiere vor dem Verbrennen zu schützen.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen. Es muss ein 15 m breiter Ring um das Feuer frei von brennbaren Stoffen gehalten werden.

§ 14

Lagerung von Materialien, Unrat, Schädlingsbekämpfung

(1) Übelriechende, feuer-, fäulnisgefährdete oder gesundheitsschädliche Materialien und Stoffe dürfen nicht im Freien gelagert oder in einer Weise bearbeitet werden,

dass andere gefährdet oder unmittelbar belästigt werden.

- (2) Grundstücke sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin bzw. von den Nutzungsberechtigten frei von tierischen Schädlingen und Unrat zu halten.

§ 15

Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge und Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellenden die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren, der Anleinplichten und der Nutzung von Hundenauslaufplätzen gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten u. ä. gem. § 7 der Verordnung;
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Grundstückseinfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 8 der Verordnung;

8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinder- und Jugendspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Regelungen zu Brauchtumsfeuern gem. § 13 der Verordnung;
12. die Bestimmungen hinsichtlich der Freihaltung von tierischen Schädlingen und Unrat gem. § 14 der Verordnung;
13. entgegen § 15 die Regelung als Verantwortlicher, Schneeübergänge und Eiszapfen oder Ähnliches von Gebäuden unverzüglich zu entfernen

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer Auflagen missachtet, die in Erlaubnissen nach § 7 Abs. 2 sowie nach § 16 dieser Verordnung erteilt werden.
- (3) Verstöße gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Vorsatz bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bocholt vom 11.05.2001 tritt mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.

Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bocholt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bocholt (§ 5 Abs. 2 - Anleinplicht für Hunde in Anlagen)

- Aa-Promenaden zwischen der Thonhausenstraße im Westen bis zur Unterführung der B 67 im Osten
- Bürgerpark Mosse
- Naherholungsgebiet Aa-See

- Grünanlage Frankenstraße
- Grünanlage Klostergarten
- Langenbergpark
- Gelände am Rodelberg